

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 38

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungen in der Thalsohle mit der Front gegen den Ursprung des Thales haben immer etwas Nachtheiliges, da die Vorsprünge und Abfälle der Bergflüße, auf welchen sie größtentheils bezogen werden, von den auf der gegnerischen Seite gelegenen meist dominirt werden.

Dies sollte der markirende Feind auch heute erfahren.

In dominirender Lage stellte der Divisionär seine beiden Batterien concentrirt am Südhange des Pass-Plateau's auf und stieg mit der Infanterie vom Ursprunge des Thales herab, war Herr der das Thal einschließenden Höhen und konnte daher die feindliche Stellung in einer oder beiden Flanken umgehen.

Auf Berücksichtigung dieser Verhältnisse beruhte die für die heutige Uebung den Brigaden mündlich erteilte Gefechts-Disposition.

„Brigade 25 soll rechts (westlich) der Straße über Nivera gegen das Val Bedeggio drücken, um die feste Thalstellung von Bironico in der linken Flanke zu umgehen und zu überhöhen und um der gegen Camignolo anrückenden Umgehungskolonnen, Bataillon 25, den Weg zu öffnen.

„Brigade 27 wird links (östlich) der Straße vorrücken, den Feind in der Front beschäftigen, auf rechtem Flügel möglichst überhöhen und vor Bironico das Resultat der Wirksamkeit beider vorgenannten Kolonnen abwarten.

„Brigade 26 bildet die allgemeine Reserve zur speziellen Verfügung des Divisionärs.

„Die vereinigten Batterien bereiten den Angriff vor.“

Der Disposition kann gewiß der Vorwurf des Komplizirten nicht gemacht werden. Und doch gelangte sie nicht ohne weiteres zur Ausführung. Die Gründe hiefür sind bereits bei Gelegenheit der Brigade-Manöver entwickelt. Die 25. Brigade sah sich bei ihrem Vormarsch auf dem rechten Flügel durch steile Schluchten aufgehalten und verlor kostbare Zeit, circa 1 Stunde. Mittlerweile hielt die 27. Brigade nicht genug zurück und ließ sich gleich anfangs in ein lebhaftes Gefecht verwickeln, welches bald größere Dimensionen und einen ernsteren Charakter annahm, da die erwartete Unterstützung rechts ausblieb. Vielmehr war die Brigade gezwungen, nach dieser Seite hin die Feuerlinie weit auszu dehnen, um dem allenthalben angreifenden Feinde nur einigermaßen Widerstand entgegenzusetzen zu können.

Unter solchen Umständen mußte die Lage der 27. Brigade, die im steten langsamen Avanciren blieb (natürlich, da der Feind sich auf seine starken Reserven bei Bironico allmählig replirte, um von hier aus bei erster Gelegenheit den entscheidenden Gegenstoß zu führen), bald eine gefahrvolle werden. Aber zu rechter Zeit gelang es der andern, unermüdeten 25. Brigade alle Hindernisse zu beseitigen, vor Nivera in's Gefecht einzugreifen, diesen Ort bald zu nehmen und dadurch dem Kampfe eine andere Gestalt zu geben.

Im Kampfe um Bironico lag die Entscheidung

des Tages. Hier hatte der Gegner seine Reserven massirt und Sorge getragen, daß ihm Bataillon 25 im Val Bedeggio nicht gefährlich werden konnte. Brigade 25 stand, in der linken Flanke die Position überhöhend, zum Angriffe bereit, als die Einstellung der Uebung befohlen wurde.

(Schluß folgt.)

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Art. 62. In der Tafel, welche den Divisionsstab enthält (XXXI) ist es sehr auffallend, daß der Generalstabsoffizier unter Umständen einen geringern Grad als der Divisionskriegskommissär, und der Divisionsadjutant stets einen geringern als der Stellvertreter des Kriegskommissärs haben soll. Ebenso verhält es sich mit dem Generalstabs-offizier und Divisionsadjutant zum Divisionsarzt.

Es gehört dieses zu den Ungeheuerlichkeiten des Entwurfes. Der Generalstabsoffizier und Divisionsadjutant bedürfen zur Ausübung ihrer Funktionen eines bestimmten Grades.

Es gibt da zwei Systeme. Entweder der erste Generalstabsoffizier bleibt was er bisher war, nämlich der Stellvertreter des Divisionärs und steht als solcher (ähnlich dem Generalstabschef der Armee) gegenüber den Divisionären über den Brigabiers. Es war dieses bisher bei uns angenommen. Die Stelle eines Stabschefs der Division wäre in diesem Fall der Uebergang (die Zwischenstaffel) von dem Brigabier zum Divisionär. Es wäre dieses ein Verhältniß, welches durch die eigenthümliche Beschaffenheit unseres Heeres begründet sein mag.

Anderz ist das Verhältniß in den meisten Armeen. Hier rekrutirt sich der Generalstab hauptsächlich aus den aus Militär-Anstalten hervorgegangenen und militärisch-wissenschaftlich gebildeten Offizieren.

Rascheres Avancement und glänzende Stellung machen den Grad eines Generalstabsoffiziers wünschenswerth und eifern dazu an, die erforderliche kriegswissenschaftliche Bildung zu erwerben. Meist jüngere Leute, die den Grad eines Hauptmanns bekleiden, werden den Divisionen zugetheilt. Die Brigaden haben meist gar keinen Generalstabs-offizier. Höhere Chargen sind in dem Generalstab wenig vorhanden, da die in demselben verwendeten Offiziere meist mit Erreichung höherer Grade zu den Truppen zurücktreten.

Will man dieses System bei uns einführen, so theile man der Division einen Generalstabsoffizier, der höchstens Majorsgrad bekleidet, und der Brigade einen mit Hauptmannsgrad zu; ein Unterschied im Grad ist nothwendig, da in gewissen An-gelegenheiten der Generalstabsoffizier der Division der Vorgesetzte desjenigen der Brigade ist.

Die Adjutanten müssen auch wieder je einen Grad weniger als der Generalstabsoffizier bekleiden, dieses weil der Generalstabsoffizier die wichtigsten,

die operativen Angelegenheiten zu besorgen hat und nur in diesem Fall Kompetenzstreitigkeiten vorgebeugt ist.

Werden die Aerzte und Kommissäre als Militärbeamtete betrachtet und werden sie den Kombattanten nicht beigezählt, so ist das Verhältniß geregelt und es macht wenig Unterschied, ob man ihnen einen höhern oder geringern Rang in ihrer Branche verleihe. Anders macht sich die Sache, sobald sie als Kombattanten betrachtet werden. In diesem Fall muß der Divisionsarzt und der Kommissär einen geringern Grad erhalten. Man kann ihnen höchstens den gleichen Grad wie den Generalstabs-offizieren geben und dieses nur in dem Fall, wo in dem Militärgesetz bestimmt ist, daß der Generalstabs-offizier vor den Offizieren aller andern Waffen und Branchen den Vorrang habe. Es ist dieses eine Bestimmung, welche nicht nur der Eitelkeit der Generalstabs-offiziere Vorschub zu leisten, sondern um ihre Dienstesfunktionen zu erleichtern eingeführt worden ist.

Gleichwohl sind wir grundsätzlich gegen solche Ausnahmsbestimmungen.

Es scheint, daß man bei dem Entwurf gar nicht bedacht habe, daß die Stäbe auf gleichem Fuß eingerichtet werden müssen, wenn der Mechanismus der Leitung gut funktionieren soll.

Es sind dieses fehlerhafte Konstruktionen, die jedenfalls nicht vorgekommen wären, wenn derselbe von einer Militär-Kommission berathen worden wäre.

Als weitere fehlerhafte Verhältnisse, die gesetzlich festgestellt werden sollen, müssen wir bezeichnen, daß z. B. der Regimentsadjutant Lieutenant, der Bataillonsadjutant Hauptmann sein kann. Dieses ist eine Ungereimtheit, denn das Regiment steht über dem Bataillon und der dem Grad nach Vorgesetzte kann nicht der Untergebene eines im Grade niedern sein; es würde dieses die ganze Militärhierarchie, wie man sagt, auf den Kopf stellen. Daß genanntes Beispiel nicht erfunden und Ergebnis müßiger Phantasie ist, ist aus Tafel II und XXII zu ersehen.

Art. 63, 64 und 65 scheinen ganz angemessen. Gleichwohl wäre zu wünschen, daß der Adjutant grundsätzlich (nicht nur in der Regel), nach 4jähriger Dienstzeit als Adjutant, zu seinem Truppenkorps einrücken möchte.

Art. 66 ist angemessen.

Art. 67 sichert dem Korps der Stabssekretäre die Fortexistenz. Etwas diesem Institut Analoges finden wir in keiner Armee. Die Sekretäre des höhern Offiziers sind die Generalstabs-offiziere und Adjutanten. Brauchen die Stäbe besondere Schreiber, so kann man dieselben zeitweilig von der Truppe in das Bureau kommandiren. Ein eigenes Scribenten-Korps, welches die ganze Friedenszeit hindurch (außer alle 6 Jahre bei einem Truppenzusammenzug) nichts thut und dabei keine Militär-entlassungstaxe zahlt, ist ein Luxus, den wir entbehren können.

Wozu die Stabssekretäre noch den Grad eines Lieutenants sollen erreichen können, ist uns nach dem Gesagten unerklärlich.

Auf jeden Fall sollten, analog Art. 65, die Stabssekretäre nach 4 Jahren wieder zu ihrem frühern Korps einrücken. Wenn man ihnen dann mit Beobachtung des Art. 38 den Grad eines Lieutenants verleihen will, so läßt sich dagegen nichts einwenden.

Ausnahmsweise Begünstigungen, die durch nichts gerechtfertigt sind, scheinen uns nicht am Platz.

Sollte es dennoch belieben, die Stabssekretäre beizubehalten, so rekrutire man sie aus den vielen gebildeten Leuten, die wegen Kurzsichtigkeit und anderer geringerer körperlicher Fehler sonst dem Militärdienst entzogen werden.

Der Ursprung der Einrichtung der Stabssekretäre dürfte in jener Zeit zu suchen sein, wo die Kunst des Schreibens noch wenig verbreitet war und höhere Anführer oft ein Kreuz statt ihrem Namen machen mußten.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Militär-sanitätsorganisation.

In Nr. 31 Ihres geschätzten Fachblattes wird „beinahe Unglaubliches“ über die Ausdehnung ausgesagt, welche nach dem Entwurf einer neuen Militärorganisation unser Militär-sanitätsdienst zu nehmen im Begriffe ist.

Es wird behauptet, man wolle unsere Bataillone mit einem zahlreicheren Sanitätspersonal versehen, als dies in irgend einer Armee der Fall ist, und ferner ist daselbst gesagt, die preussischen Lazarethe seien auf 5% der betreffenden Truppenstärke berechnet; bei uns aber seien Sanitäts-Anstalten in einer Leistungsfähigkeit von 5—7% vorgesehen.

In Folgendem finden Sie die Berichtigung dieser mindestens sehr gewagten Behauptungen.

Was dem Unkundigen allerdings auf den ersten Blick sehr auffallen mag, das ist die gegen früher sehr bedeutende Vermehrung des Prozentsatzes des unsern Truppenkorps zugetheilten Sanitätspersonals. Diese Vermehrung kommt ausschließlich auf Rechnung der Krankenträger, ist aber nur eine scheinbare, ja bei näherem Zusehen wird das zu Gunsten des Sanitätsdienstes dem Bestande der Waffentragenden entzogene Personal in Zukunft sogar weniger zahlreich sein, als es bisher im Gefechtsverhältniß der Fall war. Und in der That hatte man bis dahin dem Infanteriebataillon zugetheilt: 3 Aerzte und 6 Frater, zusammen 9 Mann Sanitätspersonal. Dazu kamen aber im Gefechtsverhältniß per Kompagnie 4 Blessirtenträger, folglich 24 Krankenträger, die aus der Reihe der Gewehrtragenden ausgezogen und flüchtig instruiert wurden, deshalb aber auch keine brauchbaren Träger sein konnten. Es macht dies zusammen 33 Mann im Sanitätsdienste des Bataillons, oder bei einer Effektivstärke des Bataillons von 660 Mann = 50% Sanitätspersonal.